

In einigen Fällen kann das Gericht schon im Eröffnungsverfahren feststellen, daß einzelne belastende Umstände durch entlastende Umstände widerlegt werden.

Ein Zeuge will den Beschuldigten bei der Straftatbegehung zur Nachtzeit gesehen und als den ihm bekannten Bewohner aus seinem Nebenhaus erkannt haben. Der Beschuldigte bestreitet die Tat. -Er behauptet, er habe in der betreffende Nacht im Elektrizitätswerk seinen Dienst versehen. Zum Beweis dessen hat er die Kontrollkarte vorgelegt, auf der das Betreten und Verlassen des Elektrizitätswerkes nach Zeit abgestempelt worden ist. Ferner bezeugen zwei Arbeitskollegen seine Anwesenheit während der Nachtschicht für die gleiche Zeit, in der die Straftat außerhalb des Werkes geschah. In diesem Fall ist die Aussage des „Tatzeugen“ widerlegt.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist abzulehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 192 Abs. 1).

Eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt, wenn eines der nachstehend — beispielhaft — aufgezählten Prozeßhindernisse vorliegt: Immunität des Beschuldigten; die angeklagte Straftat ist bereits Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils eines staatlichen Gerichts der DDR oder einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts gewesen; die Strafverfolgung ist verjährt; die Straftat wird durch eine Amnestie erfaßt; Nichtvorliegen der Ermächtigung zur Strafverfolgung für eine der in § 80 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 StGB angeführten Straftaten; Nichtvorliegen des erforderlichen Strafanktrags für die Verfolgung eines Antragsdeliktes.

Das Gericht muß deshalb die Strafsache auch unter diesem Gesichtspunkt prüfen. Hier geht es darum, ob (unabhängig vom Tatverdacht) überhaupt eine strafprozessuale Untersuchung gegen einen straftatverdächtigen Bürger stattfinden bzw. fortgesetzt werden darf. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sind ihrem Charakter nach Prozeßzulässigkeitsbedingungen. Erst wenn sie zum Tatverdacht hinzutreten, wird das Recht zur Durchführung eines Strafverfahrens begründet. Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest, daß eine gesetzliche Voraus-

setzung zur Strafverfolgung fehlt, so muß es sofort beschließen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Weiterhin muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob der Staatsanwalt die Handlung des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht richtig gewürdigt hat, denn die richtige juristische Qualifikation der Handlung ist von großer Bedeutung im Hinblick auf die Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Verfahrens und der in ihm ergehenden Entscheidungen. Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch den Staatsanwalt nicht gebunden. Es entscheidet eigenverantwortlich darüber, welcher Straftat der Beschuldigte hinreichend verdächtig und welches Gesetz im Eröffnungsbeschluß für die Tat zu nennen ist.

Das Gericht prüft die Strafsache in rechtlicher Hinsicht auch daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58). Besteht hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklage bezeichneten Straftat und bejaht das Gericht außerdem das Vorliegen der in § 58 angeführten Voraussetzungen, so eröffnet es das Hauptverfahren nicht, sondern übergibt die Sache an das zuständige gesellschaftliche Gericht.

Die Pflicht des Gerichts, Gerichtskritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt (§ 20 Abs. 2), führt im Eröffnungsverfahren zur gerichtlichen Prüfung, ob aus dem Aktenmaterial die Nichteinhaltung gesetzlicher Verfahrensvorschriften hervorgeht.

Beispiele: Das Untersuchungsorgan hat die in § 26 Abs. 2 vorgeschriebene Belehrung eines Zeugen über das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht unterlassen. Aus dem Aktenmaterial geht nicht hervor, daß das Untersuchungsorgan den Beschuldigten vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel unterrichtet hat (§ 105 Abs. 2). Für eine Beschlagnahme ist keine richterliche Bestätigung eingeholt worden (§ 121).

Wenn aus den Akten nicht hervorgeht, daß der Staatsanwalt gegen solche oder ähnliche Gesetzesverletzungen Maßnahmen eingeleitet hat, muß das Gericht einen